

Der erwählte Bischof Otto von Schaumburg.

In der Sorge um die Wiederherstellung des Hochstifts Hildesheim setzte das Domkapitel seine Hoffnung wiederum auf eine gnädige Entschliebung des Kaisers. Von diesem war die Acht über Johann IV. und die Belehnung der braunschweigischen Herzöge mit stiftischen Gebietsteilen ausgegangen. Von ihm hoffte man auch eine Wiedergutmachung der enormen Schädigung des Bistums. Um den Kaiser sich gnädig zu stimmen, erwies sich das Domkapitel gefügig gegen dessen Wünsche bei der Neubefetzung des bischöflichen Stuhles.¹⁾ Das zeigte sich von neuem nach Bischof Balthasars plötzlichem Tode.

Am 30. Juni 1531 eröffnete Karl V. dem Domkapitel, daß der junge Graf Otto zu Schaumburg, der in Oöln und Hildesheim ein Kanonikat besaß, trotz seiner Jugend unter den obwaltenden Zeitumständen besonders geeignet zum Administrator und künftigen Bischof erscheine; seine Kandidatur werde auch von des Kaisers Oberstem Kämmerer Graf Heinrich zu Nassau unterstützt. „Mit gnädigem Fleiß und Ernst“ beehrt der Kaiser, das Domkapitel wolle ihn zum Oberhaupte des Stifts postulieren. Folgsam dem Winke des Kaisers, ward Otto bereits am 28. Juli 1531 zum Bischofe postuliert.²⁾ Der Erwählte aber hatte es mit der Annahme der Wahl nicht so eilig, ließ vielmehr seine Entschliebung sechs Jahre in der Schwebe, bis endlich der Papst mit Strenge zu einer Neuwahl drängte.

Nach Otto's Wahl war es die erste Sorge, sich der Gläubiger des Stifts zu erwehren. Man erwirkte vom Kaiser ein Gebot³⁾ an alle Adeligen, die ihre Forderungen gegen das Stift Hildesheim mit Ungefügigkeit geltend machten, vorerst einen Stillstand zu halten; der Kaiser ernannte am 24. September 1531 zum Schutze des Stifts und zur Ordnung der Stiftsregierung eine Kommission,⁴⁾ die sich nach Hildesheim begeben und dort ein gutes Regiment, Ordnung der Rechtspflege und gütliche Beilegung der Zwistigkeiten herbeiführen sollte; namentlich sollte sie mit den Gläubigern des Bistums ihrer Schuld wegen handeln. Zu Kommissaren wurden bestellt die Grafen Wilhelm und Bernhard von Nassau, und Adolf und Johann von Holstein-Schaumburg.⁵⁾ Unter den Gläubigern war Ludolf von Oldershausen einer der ungeduldigsten; weil seine Forderungen nicht befriedigt wurden, hatte er „mutwillig, feindlich und gewalttätig“ gegen das Domkapitel gehandelt. Neben ihm erwies sich Matthias von Veltheim, der Bruder des letzten Dompropstes

¹⁾ Cal. Br. A. Def. 10. Gen. B Nr. 42. — ²⁾ Cod. Bev. 149. Brandis' Diarium 15. —

³⁾ Cod. Bev. 27. Bl. 18. — ⁴⁾ Cal. Br. A. 10. 1. Gen. b. Nr. 41. — ⁵⁾ Cod. Bev. 27. Bl. 22.

Levin von Beltheim, besonders lästig durch die übergroße Höhe seiner Ansprüche; er heischte beinahe 23000 Gulden. Die ernannten Kommissarien warteten mit ihrer Reise in das Bistum so lange, daß die Gläubiger trotz des gebotenen Stillstands wieder unruhiger wurden. Drum hat am 22. Januar 1532 das Domkapitel den in allen Stiftsorgen stets eifrig bemühten Domherrn Valentin von Teteleben, ein neues kaiserliches Mandat an die Gläubiger zu erwirken.¹⁾ In ausführlicher Darlegung stellte das Kapitel dem Teteleben alle Bedrängnisse des Stifts vor und ersuchte ihn dringend, er wolle auf dem bevorstehenden Reichstage zu Regensburg der Kirche zu Hildesheim „in diesen äußersten Nöten“ sich tapfer annehmen.²⁾

Ein greselles Licht auf die damalige Hilflosigkeit des Domkapitels wirft die Schilderung, welche Abt Jobst von Marienrode von den innerpolitischen Verhältnissen des Kleinen Stifts entwirft.³⁾ Er stellte am 18. August 1532 dem Domkapitel vor, wie sein in der Stiftsfehde schwer geschädigtes Kloster durch den Quedlinburger Keßß dem Kleinen Stifte beigelegt, also nicht unter braunschweigische Hoheit gestellt sei; sofort hernach seien aber von der Stadt Hildesheim so viele Beschädigungen an den liegenden Gütern des Klosters verübt, daß er gegen die Stadt ein Pönalmandat vom Kammergerichte habe erwirken müssen; dann habe er auf freundliches Zureden dieses Mandat nicht in Vollzug setzen lassen, sondern mit der Stadt sich dahin gütlich verglichen, daß das Kloster dem Stadtrate zum Ersatz für die Kriegsschäden der Stiftsfehde noch 200 Gulden zahlen solle, wogegen die Stadt dem Kloster ihren Schutz zusagte. Doch nun seien neue Eingriffe der Stadt in des Klosters Teiche, Weiden und Wiesen erfolgt; das Hainholz, ein erbliches Eigengut des Klosters, werde gewaltsam von der Stadt okkupiert; Eingriffe erfolgten in des Klosters Steinbruch am Rogberge; der Lehenzins von der Bischofsmühle, die die Stadt vom Kloster zu Lehen hatte, wurde dem Kloster vorenthalten. Jetzt erklärt der Abt, der sich wehrlos diesen Eingriffen preisgegeben sah, ganz offen dem Domkapitel: „Ich bin zweifelsfrei, so mein Kloster bei den Fürsten von Braunschweig geblieben wäre, hätten die von Hildesheim mit meinem Kloster nicht solchen Mutwillen getrieben;“ finde ich nun keinen Schutz, so „muß ich meinen Konvent unter einen anderen Fürsten geben.“ — Wie bald er diese Drohung wahr machte, zeigten die folgenden Jahre.

Restitutions-Verhandlungen. — Reichsanlagen.

Obwohl Otto von Schaumburg eine bindende Erklärung über die Annahme seiner Erwählung zum Bischof nicht abgab, blieb er doch nicht ganz untätig für die Interessen des Stifts. Die Verhandlungen über die Restitution des großen Stiftes wurden am 21. April 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg durch Otto und das Domkapitel unter Mitwirkung des Grafen Heinrich von Nassau wieder aufgenommen durch Einreichung eines gemeinsamen Gesuches an den Kaiser und die kaiserlichen Räte.⁴⁾ Die Gründe des Antrages waren dieselben, wie in den früheren Vorstellungen: 1. Die Ungültigkeit der Achtserklärung des Bischofs

¹⁾ Götterper Archiv. 54. 1. — ²⁾ Dasselbst. — ³⁾ N. 5. Marienrode 65. Bl. 32. — ⁴⁾ Diese und die folgenden Schriftstücke: im Götterper Archiv Nr. 54. Vgl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel. Hildesheim. Alte 2. a.

Johann, weil dieser zur Aechtserklärung nicht geladen, auch mit seinen Entschuldigungen nicht gehört ist; 2. selbst wenn die Aecht gültig über den Bischof verhängt wäre, so dürfte doch nach dem geltenden Rechte das Stift nicht beraubt werden; die Aecht rechtfertigte nur, daß die Person des Bischofs der kaiserlichen und Reichs-Lehen verlustig ging; nur auf die Dauer der Amtsführung Johanns wären die Lehen dem Kaiser heimgefallen; der Nachfolger Johanns hätte müssen in alle Lehen wieder eingesetzt werden; daher ist Bischof Balthasar durch seine Belehnung auch von selbst mit allen Lehen des ganzen Stifts investiert worden; die Belehnung der braunschweigischen Herzöge mit hildesheimischen Stücken ist ungültig. — Diese Vorstellung Otto's und seines Kapitels wurde auch den Reichsständen am 7. Mai übergeben und vor denselben verlesen.

Heinrich der Jüngere erwiderte hierauf am 14. Juni 1532, daß der Quedlinburger Kezeß den Streit endgültig geschlichtet habe; die Vorstellung sei schon deshalb unzulässig, weil Otto noch minderjährig sei und das Domkapitel die Haltung des Quedlinburger Kezeßes angelobt, auch der Kaiser denselben bestätigt habe. Eine weitere Klage wegen hoher Schätzung der aus dem Braunschweigischen kommenden Einnahmen der hildesheimischen Geistlichkeit beantwortete Heinrich damit, daß diese Steuer zur Tilgung der braunschweigischen Landesschulden nötig und mit Zustimmung der Landschaft auf alle Güter gelegt sei.

Sofort wurde im Juli 1532 seitens Hildesheims hiergegen eingewandt, daß zu Quedlinburg das Domkapitel gar keinen Güterverzicht aussprechen konnte, weil die Zustimmung des Bischofs dazu fehlte; auch habe das Domkapitel nicht darauf verzichtet, den Kezeß von Quedlinburg im Rechtswege anzufechten; nur das gewalttätige Brechen desselben sei ausgeschlossen worden. Den Bischof bindet der Kezeß nicht, weil er vom Bischofe nicht bestätigt ist. Ungerecht sei ferner die drückend hohe Besteuerung der geistlichen Einkünfte, die fast einer Veraubung gleich komme. Die Freiheit der geistlichen Güter von Steuern und Schätzung gehöre zu den im Quedlinburger Kezeße geschützten Gerechtigkeiten des Domkapitels.

Die Fürsten von Braunschweig blieben trotzdem auf ihrer Rechtsauffassung bestehen. Damit nun infolge der Teilung des Hochstifts Hildesheim die Reichsanlagen, insbesondere die Türkensteuer nicht dem Kaiser gemindert werde, erklärten die Herzöge Erich und Heinrich sich bereit, von dem Kontingent des Hochstifts $\frac{2}{3}$ zu zahlen, weil sie $\frac{2}{3}$ vom hildesheimischen Stifte genommen hätten. Dagegen ward stiftischerseits eingewandt: mehr als $\frac{2}{3}$ vom Stifte hätten die Herzöge eingenommen, daher sei eine solche Verteilung der Lasten unbillig.

Zur Entscheidung kam es auf dem Reichstage zu Regensburg nicht. Die Reichsstände sprachen sich vielmehr am 1. Juli 1532 dahin aus, der Kaiser möge beide Parteien zu endlicher und schleuniger Erörterung der Sachen vor das Kammergericht weisen und befehlen, die Frage als privilegierte Rechtsache förderlichst zum Urteil zu bringen.

Neben den Anträgen auf Restitution des ganzen Stifts Hildesheim lief ein besonderer Antrag des Domkapitels auf Herausgabe des Hauses Steinbrück; dieser Antrag wurde damit begründet, daß das Haus Eigengut des Domkapitels, nicht Gut des Bischofs sei, also auch nicht durch die Stiftsfehde hätte entrispen

werden dürfen. Das jedoch bestritt Herzog Heinrich; er legte jetzt dem Kapitel die Hauptschuld an der Stiftsfehde, der Acht und deren Folgen bei; in rechtmäßiger Vollziehung der Acht sei die Steinbrück erobert; zu ihrer Herausgabe biete der Quedlinburger Kezeß keinen Anlaß. Bei Heinrichs Weigerung verblieb es.

Auch die Verhandlungen mit den Stiftsgläubigern¹⁾ wurden während der traurigen Zeit des postulierten Bischofs Otto nicht weiter gefördert. Mehr als einem Gläubiger ging die Geduld aus. Als ungestümste Dränger erwiesen sich jetzt die Gebrüder Lubbert und Jobst von Alten. Ihr Vater Kurd hatte Koldingen furchtsam aufgegeben und um so mutiger hernach gegen das mehrlose Stift seine Forderungen wegen Koldingen geltend gemacht. Seine Söhne verlangten am 15. September 1535 Befriedigung vom Domkapitel, sonst würden sie das tun, dessen „sie lieber enthoben sein wollten“. Was diese Drohung bedeuten sollte, zeigte sich schon in der Nacht des 2. Oktober, wo das domkapitulatische Dorf Harsum in Flammen stand und über 2000 Gulden Schaden dem Domkapitel zugefügt wurde. Die von Alten ließen zur Bezeugung ihrer Tat eine schriftliche Erklärung dort hinter sich zurück. Am 10. November lud das Kammergericht beide Brüder vor seine Schranken, weil sie durch Landfriedensbruch und Verletzung kaiserlicher Schutzbriefe der Acht verfallen seien. Da sie nicht erschienen, wurden sie am 27. März 1536 in die Acht erklärt.²⁾ Ihrem Wüten gegen das Stift war, wie bald sich zeigte, damit keineswegs Einhalt getan.

Die lange Sedisvakanz, die nach Balthasars Tode durch die Unentschiedenheit des Erwählten Otto eintrat, gab dem Räte der Stadt Hildesheim Anlaß zu einem neuen Vorstoße gegen die Steuerfreiheit des privilegierten Klerus; denen, die die Zahlung verweigerten, sollte der Gebrauch des städtischen Marktes und der Mühlen entzogen werden.³⁾ Mit scharfen Worten wendet sich der Chronist Oidecop gegen diese Maßregel. Was die Geistlichen einnehmen, seien almosenartige Bezüge, die sie zum eigenen und zum Unterhalte eines ehrbaren Hausgesindes, sowie zu Armenspenden verwenden sollen. Auch der Vorwand, die Überschüsse würden teilweise in unrühmlichem Wandel verbraucht, gebe dem Räte kein Recht zu eigenmächtiger Besteuerung des Klerus; in Wirklichkeit seien die Bürger nicht durch solche Gründe, sondern vom Geiz und von Motiven lutherischer Tendenz zu den Übergriffen verleitet. Im Kampfe gegen die Verletzungen der guten Sitte solle der geistliche Obere strafend eingreifen und die weltliche Macht ihm dazu ihren starken Arm leihen.

In allen diesen Differenzen fehlte dem Stifte die feste Hand eines tatkräftigen Oberhauptes. Alle, die es mit dem Bisium wohl meinten, hatten längst die Wahl des jugendlichen Otto als einen Fehlgriff erkannt. Das Jahr 1537 machte dem unerträglichen Zustande ein Ende durch die Wahl eines neuen würdigen und in vielen schweren Aufgaben bereits erprobten Oberhirten.

¹⁾ Staatsarchiv in Hannover. Def. 27a. Reichskammergericht. H. 752. — ²⁾ Celler Archiv. Def. 24. A. 1. — ³⁾ Oidecop 170 f.